

## **Verordnung der Gemeinde Wiesenfelden über das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100) geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl. S.154) erlässt die Gemeinde Wiesenfelden folgende

### Verordnung:

#### § 1

In der Gemeinde Wiesenfelden ist, **mit Ausnahme der Kern- und Siedlungsgebiete der Ortsteile Wiesenfelden, Heilbrunn, Höhenberg und Bogenroith**, auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile das Verbrennen holziger Gartenabfälle (insbesondere Reisig, Zweige, Äste) in der Zeit vom **16. März bis 30. April und vom 1. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig.**

#### § 2

Die holzigen Gartenabfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden und nur auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind. An Werktagen nach 18 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht gestattet. Das Feuer ist ständig zu überwachen. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist. Die erforderlichen Mindestabstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von leicht entzündbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen gemäß den Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29.04.1981 (GVBl S. 101) sind zu beachten.

#### § 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis 50 000 € belegt werden kann.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wiesenfelden, 30.09.2005

Drexler  
Erster Bürgermeister